

Allgemeine Geschäftsbedingungen der surfaced GmbH

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen haben ergänzend zu etwaigen einzelvertraglichen Vereinbarungen Gültigkeit für sämtliche Vertragsverhältnisse mit Kunden der surfaced GmbH, auch wenn bei Abschluss des jeweiligen Vertragsverhältnisses nicht jedes Mal ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
2. Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, etwas anderes wurde ausdrücklich vereinbart. Das Erfordernis der ausdrücklichen Vereinbarung gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die surfaced GmbH in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
3. Für den Inhalt von Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der surfaced GmbH abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen etc.), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Angebote der surfaced GmbH erfolgen grundsätzlich unverbindlich. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist die surfaced GmbH berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach seinem Zugang anzunehmen. Aufträge gelten erst nach durch die surfaced GmbH erfolgter schriftlicher Bestätigung als angenommen.
2. Ziffer 1 gilt auch, wenn vom Kunden für die Bearbeitung übermittelte Materialien von der surfaced GmbH vorbehaltlos entgegengenommen werden.



§ 3 Preise/Preisstellung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise auf Basis "Anlieferung des zu bearbeitenden Materials Frei Haus" und "Auslieferung Ab Werk" in EURO zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Verlangt der Kunde die Versendung der Ware an ihn, trägt er die Kosten für Transport und sofern von ihm gewünscht, die Kosten einer Transportversicherung. Der Kunde trägt auch etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben. Der Kunde hat der surfaced GmbH die zu bearbeitenden Materialien in geeigneten Transportverpackungen, welche eine Rücksendung der behandelten Materialien ermöglichen, zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde dem nicht nach, hat er auch die Kosten für geeignete Transportverpackungen zur Auslieferung der Ware zu tragen.

§ 4 Lieferzeiten/Lieferverzug

1. Die von der surfaced GmbH angegebenen Lieferzeiten sind stets unverbindlich, sofern nichts anderes schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde. Etwaig vereinbarte Liefertermine führen nicht zum Bestehen eines absoluten Fixgeschäfts oder eines Fixgeschäfts im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder Fixhandelskaufs im Sinne von § 376 HGB, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart.
2. Sollte eine vereinbarte Lieferzeit überschritten werden, hat der Kunde zunächst eine angemessene Nachfrist zu setzen, welche aber mindestens sieben Werktage ab Zugang einer entsprechenden Erklärung des Kunden betragen muss, es sei denn, es wurde ein fixer Liefertermin im Sinne von Ziffer 1 Satz 2 vereinbart.
3. Der Kunde kann Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers auf höchstens 5% des vereinbarten Nettoauftragswertes.
4. Die Rechte des Kunden gem. § 9 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte der surfaced GmbH, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung/Abnahme/Gefahrtragung/Gefahrübergang/Annahmeverzug

1. Die Anlieferung der zu bearbeitenden Materialien des Kunden erfolgt „Frei Haus“, die Auslieferung an den Kunden erfolgt „Ab Werk“. Erfüllungsort für Lieferung und etwaige Nacherfüllung ist der Sitz der surfaced GmbH. Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die bearbeiteten Materialien bzw. Waren an den Kunden oder einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die surfaced GmbH berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
2. Die Ware gilt spätestens dann als abgenommen im Sinne von § 640 Abs. 1 S. 3 BGB, wenn der Kunde – vorbehaltlich anderer Vereinbarung - nach Ablauf einer Frist von einer Woche nach Zugang einer Fertigstellungsanzeige durch die surfaced GmbH, die Waren nicht abholt oder die surfaced GmbH zur Versendung anweist. Bei Abrufverträgen ohne bestimmte Vereinbarung über den Zeitpunkt des Abrufs, ist der

Kunde verpflichtet, die von die surfaced GmbH bearbeiteten Materialien binnen einer Woche, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Fertigstellungsanzeige bei dem Kunden, vollständig abzunehmen.

3. Bis zur Anlieferung der zu bearbeitenden Materialien „Frei Haus“, ab Auslieferungen „Ab Werk“ oder sobald der Kunde in Annahmeverzug gemäß Ziffer 2 gerät, trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs, des zufälligen Verlustes oder der zufälligen Verschlechterung des Materials. Auch wenn die surfaced GmbH die Ware auf Verlangen des Kunden gemäß Ziffer 1 Satz 2 und 3 versendet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Beschädigungen der Verpackung der Ware hat sich der Kunde vom Transporteur oder dessen Erfüllungsgehilfen schriftlich bestätigen zu lassen.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug gemäß Ziffer 2, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Auslieferung an den Kunden aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist der Kunde, beginnend mit Eintritt des Annahmeverzugs gemäß Ziffer 2, verpflichtet, eine angemessene Lagergebühr pro Kalendertag an die surfaced GmbH zu zahlen. Die Geltendmachung eines höheren Aufwandes oder weiterer Schäden und Mehraufwendungen bleibt ausdrücklich vorbehalten. Dem Kunden bleibt nachgelassen, einen niedrigeren Aufwand als den in Satz 1 genannten nachzuweisen.

§ 6 Zahlungsbedingungen/Pfandrecht

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen der surfaced GmbH sofort fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug zu zahlen. Die surfaced GmbH ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt die surfaced GmbH spätestens mit der Auftragsbestätigung.

2. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 2 Satz 1 kommt der Kunde in Verzug. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, für die Dauer des Verzuges Zinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes (derzeit neun Prozentpunkte über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p.a.) zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der surfaced GmbH auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

3. Der Kunde kann gegenüber der surfaced GmbH nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der surfaced GmbH anerkannt sind. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. § 8 Absätze 4 bis 6 dieser AGB unberührt.

4. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde des Weiteren nur aufgrund von Gegenansprüchen geltend machen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der surfaced GmbH auf ihre Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist die surfaced GmbH nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über

die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann die surfaced GmbH den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Für Forderungen aus dem Vertrag steht der surfaced GmbH das gesetzliche Unternehmerpfandrecht an den der surfaced GmbH vom Kunden übergebenen Sachen zu. Bei Verzug des Kunden steht der surfaced GmbH ein Zurückbehaltungsrecht an allen vom Kunden bereitgestellten Sachen zu, auch wenn sie nicht im Rahmen des verzugsbehafteten Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt worden sind.

§ 7 Toleranzen/Qualitätsänderungen

1. Die surfaced GmbH behält sich vor, Prozessveränderungen, die aus Sicht der surfaced GmbH einer Qualitätsverbesserung dienen, auch ohne Vorankündigung durchzuführen, sofern dies für den Kunden keine höheren Kosten bedeutet. Gleichmaßen behält sich die surfaced GmbH auch unerhebliche Abweichungen der Qualität und Ausführung der Bearbeitung, die durch technische Gründe bedingt sind, vor.

§ 8 Mängelhaftung

1. Die Bearbeitung durch die surfaced GmbH erfolgt entsprechend dem Stand der Technik bei Auftragserteilung. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Kunden, Hersteller oder von der surfaced GmbH stammt. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht.

2. Der Kunde hat die zu bearbeitenden Materialien auf Fehler im Grundmaterial, Beschädigungen etc. vor Anlieferung an die surfaced GmbH zu überprüfen. Für Mängel, die aufgrund des Zustandes des zu bearbeitenden Materials eintreten und für die surfaced GmbH nicht erkennbar waren, ist jegliche Haftung der surfaced GmbH ausgeschlossen.

3. Für eine wirksame Geltendmachung von Rechten bei Mängeln sind Beanstandungen wegen offensichtlicher oder erkennbarer Mängel unverzüglich, spätestens aber zehn Werktage nach Anlieferung beim Kunden, versteckte Mängel ebenfalls unverzüglich, spätestens aber zehn Werktage nach Entdeckung, schriftlich bei der surfaced GmbH anzuzeigen. Maßgeblich ist der rechtzeitige Zugang der Anzeige bei der surfaced GmbH. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der surfaced GmbH für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

4. Für Mängel leistet die surfaced GmbH in der Weise Gewähr, dass Nacherfüllung erfolgt. Der Kunde hat der surfaced GmbH die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu gewähren. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn die surfaced GmbH ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die surfaced GmbH ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

5. Ein Rücktritt vom Vertrag ist dem Kunden nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen und erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nacherfüllung gestattet. Das Recht, die Herabsetzung der Vergütung zu verlangen, bleibt im Falle der fehlgeschlagenen Nacherfüllung unberührt.
6. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
7. Die Mängelansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme der Ware.

§ 9 Sonstige Haftung

1. Auf Schadensersatz haftet die surfaced GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die surfaced GmbH vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

2. Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die surfaced GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die surfaced GmbH einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware bzw. des Werkes übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

3. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn die surfaced GmbH die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. § 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der surfaced GmbH.
4. Ansprüche gegen der surfaced GmbH, gleich aus welchem Grunde, kann der Kunde nur mit Zustimmung der surfaced GmbH an Dritte abtreten.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollte eine Teilklausel unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der Restklausel unberührt, wenn sie inhaltlich von der Teilklausel trennbar, im Übrigen aus sich heraus verständlich ist und im Gesamtgefüge des Vertrages eine verbleibende sinnvolle Regelung ergibt.